

// Im Blickpunkt

Unter Darstellung des Anwendungsbereichs des § 15 a Abs. 3 und Abs. 4 UStG und dem Vergleich mit den Regelungen zur Vorsteuerberichtigung in Art. 184 ff. MwStSystRL, kommt *Klaus D. Hahne* zu dem Ergebnis, dass einer Berichtigung nach § 15 a Abs. 3 UStG in vielen Fällen die europarechtliche Grundlage fehlt. Im Anschluss daran stellen *Martin Schmitz* und *Dr. Andreas Erdbrügger* das BMF-Schreiben zu § 15 a Abs. 3 und 4 UStG vor, dass in die UStR 2008 übernommen wurde (Abschn. 216 und 217 a bis f) und dass sich mit der Frage befasst, wann „eine Maßnahme“ i. S. des § 15 a Abs. 3 Satz 2 UStG vorliegt.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Wesentliche Betriebsgrundlagen bei einer Betriebsverpachtung im Ganzen**

In seinem Urteil vom 11.10.2007 – X R 39/04 – nimmt der BFH Stellung zu den Voraussetzungen für die Anerkennung einer gewerblichen Betriebsverpachtung. Hierfür ist es notwendig aber auch ausreichend – so der BFH – dass die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-246-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verkäufe landwirtschaftlich genutzter Grundstücke – gewerblicher Grundstückshandel

Im Urteil vom 8.11.2007 – IV R 34/04 – hat der BFH entschieden, dass bei Veräußerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke dann kein landwirtschaftliches Hilfsgeschäft, sondern gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn der Landwirt über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehende Aktivitäten entfaltet, die darauf gerichtet sind, den zu veräußernden Grundbesitz zu einem Objekt anderer Marktgängigkeit zu machen. Im entschiedenen Fall, der im Ergebnis zu einem gewerblichen Grundstückshandel führte, teilte der Landwirt, nachdem er vorab eine positive Bauvoranfrage erwirkt hatte, ein zuvor im Wege des Tauschs erhaltenes Grundstück in drei Parzellen auf und veräußerte diese an drei verschiedene Erwerberrgemeinschaften. Schädlich waren unter Zugrundelegung der Gesamtumstände des Falles vorliegend bereits der Erwerb der Grundstücke im Wege des Grundstückstauschs und die im zeitlichen Zusammenhang hiermit eingereichte Bauvoranfrage. Die „Drei-Objekt-Grenze“ stand dieser Beurteilung nicht entgegen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-246-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Einkünfte und Bezüge des Kindes

Im Urteil vom 26.9.2007 – III R 4/07 – hat der BFH entschieden, dass bei der Prüfung, ob die

Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag gemäß § 32 Abs. 4 S. 2 EStG überschreiten, diese weder um die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer noch um die Beiträge zu einer privaten Zusatzkrankenversicherung oder einer Kfz-Haftpflichtversicherung zu kürzen sind. Das Gleiche gilt für Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-246-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zuständigkeit für die Kostenfestsetzung im erstmaligen Verfahren der AdV vor dem BFH

Mit Beschluss der Urkundsbeamtin vom 3.12.2007 – VI S 22/05 – hat der BFH einen Antrag auf Festsetzung der Kosten eines AdV-Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen. Zuständig für die Kostenfestsetzung ist nicht der Urkundsbeamte des BFH, sondern gemäß § 149 Abs. 1 FGO der des FG. Dies gilt auch dann, wenn – wie im entschiedenen Fall – der BFH als Gericht der Hauptsache in einem AdV-Verfahren entschieden hat, das nicht zuvor beim FG anhängig war.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-246-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Neuregelung der Entfernungspauschale ab dem Veranlagungszeitraum 2007 für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Mit Beschlüssen vom 10.1.2008 – VI R 17/07 und VI R 27/07 – hat der BFH wegen der sog. Pendlerpauschale das BVerfG angerufen. Die Regelung verstoße gegen das objektive Nettoprinzip, denn Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte seien Erwerbsaufwendungen. Auch das Werkstorprinzip habe der Gesetzgeber nicht folgerichtig umgesetzt. Denn sonstige Mobilitätskosten – z.B. Kosten der doppelten Haushaltsführung – könnten weiterhin als Werbungs-

kosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden. Im Übrigen verstoße das Abzugsverbot gegen das subjektive Nettoprinzip, denn es handele sich um unvermeidbare Ausgaben, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-246-5 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung**BMF: Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung auf die Umsätze eines Land- und Forstwirts in seinem Hofladen**

BMF, 16.1.2008 – IV A 5 – S 7410/07/0008
Unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben vom 28.11.2005 – IV A 5 – S 7410 – 58/05 (BStBl. I S. 1064) – und im Anschluss an das BFH-Urteil vom 14.6.2007 – V R 56/05 vertritt das BMF in seinem Schreiben die Auffassung, dass sich, werden Waren in einem Hofladen oder einer anderen Verkaufseinrichtung (z. B. mobiler Marktstand) abgesetzt, die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG auf die Veräußerung der im eigenen Betrieb erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte beschränkt.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-246-6 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Umsatzsteuer: Kreditvermittlung – Auswirkungen des EuGH-Urteils Rs. C-453/05

BMF, 29.11.2007 – IV A 6 – S 7160-a/07/0001
Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 21.6.2007 – Rs. C-453/05, Volker Ludwig) können sog. Untervermittlungsleistungen bei Kreditvermittlungen ebenfalls umsatzsteuerfrei sein; eine steuerfreie Kreditvermittlung setzt auch nicht voraus, dass ein Kontakt des Erbringers der Vermittlungsleistung zu beiden Vertragspartnern bestanden haben muss. An der abweichenden Rechtsauffassung in Abschn. 57 Abs. 8 UStR wird nicht mehr festgehalten.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-246-7 unter www.betriebs-berater.de